

B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.2 der Gemeinde
Borgdorf- Seedorf

1. Allgemeines

Die Gemeinde Borgdorf- Seedorf hat in Ihrer Sitzung am
die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungs-
planes Nr.2 beschlossen. Sie wurde aus dem beschlossenen
Flächennutzungsplan entwickelt. Im einzelnen werden

- A. die überbaubare Fläche Kiosk vergrößert;
- B. die überbaubare Fläche Verwaltung und Wohnen festgesetzt;
- C. das ehem. als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesene
Flurstück 179/70 zur Grünfläche Zeltplatz umgewidmet.

2. Erschließung

Die Verkehrliche Erschließung ist bereits durch den rechts-
kräftigen Bebauungsplan Nr.2 geregelt.

Die Anbauverbotszone an der freien Strecke der Landesstraße
49 ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Die Erschließung des Zeltplatzes muß neben der durch
Sondernutzungserlaubnis genehmigten Zufahrt über vorhandene
Wege erfolgen. Diese vorhandenen Wege werden den zukünftigen
Verkehrsverhältnissen entsprechend ausgebaut. Weitere Zufahrten
und Zugänge zur Landesstraße 49 dürfen nicht angeordnet
werden.

3. Versorgungsanlagen

3.1. Wasserversorgung

Die vorhandene Wasserversorgung mit Einzelrohrbrunnen, vom
Kreis Rendsburg am 25.4.69 genehmigt, wird erweitert.

3.2. Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt über eine vorh. Belebungs-
anlage für mechanisch- biologische Reinigung und anschl.
Einleitung in die Wennebek.

Regenwasser wird in den sickerfähigen Untergrund abgeleitet.

3.3 Stromversorgung

Der Zeltplatz ist bereits an das von der Schleswig-
Holsteinischen Stromversorgungs- AG betriebene Ortsnetz
angeschlossen.

3.4. Müllbeseitigung

Der anfallende Müll wird auf dem Zeltplatzgelände in geschlossenen Behältern gesammelt und anschl. durch ein Vertragsunternehmen auf einem genehmigten Müllplatz abgelagert.

4. Vorgeschichtliche Fundstellen

Im Bereich des Bebauungsplanes befinden sich

A Geschützte Denkmale, die gem § 6 (3) des genannten Gesetzes in das Buch der Bodendenkmale eingetragen sind und unter Denkmalschutz stehen

1, 2, 5 und 7

Gut erhaltene vorgeschichtliche Grabhügel der Bronzezeit oder Steinzeit

B Bodendenkmale, die vor einer unumgänglichen Zerstörung durch sachgemäße Ausgrabung seitens der Denkmalschutzbehörden (§§ 2 und 3) untersucht bzw. geborgen werden müssen

33

Vorgeschichtlicher Urnenfriedhof: Unetr der Ackeroberfläche auf nicht kla begrenzbarem Gebiet Tongefäße mit Knochenasche, oft durch Steinpackungen geschützt.

Bei Gefährdung der Denkmale durch Tiefpflügen, Untergrundauflockerung, Drainagearbeiten oder Kiesabbau ^{ist} gem. § 14 Denkmalschutzgesetz das Landesamt für Vor- und Frühgeschichte von Schleswig- Holstein, Schleswig, Schloß Gottorp, Telefon 04621/32347 rechtzeitig zu benachrichtigen. Durch normale Ackernutzung sind die genannten Fundstellen nicht gefährdet.

Borgdorf- Seedorf, den 15. Mai 1975



Klausen
.....
Bürgermeister